

# RS Vwgh 2008/6/25 2006/15/0292

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2008

## Index

L34007 Abgabenordnung Tirol

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §279 Abs1;

LAO Tir 1984 §210 Abs1;

## Rechtssatz

Angesichts ihrer Befugnisse gemäß § 210 Abs. 1 TLAO war die Berufungsbehörde auch ohne Ausführungen in der Berufung verpflichtet, den Umfang der von ihr zu behandelnden Berufung hinsichtlich Abgabenart und Abgabenhöhe in Anbetracht der Widersprüchlichkeit des Abspruches der Behörde erster Instanz klarzustellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006150292.X01

## Im RIS seit

16.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

27.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)